



Foto: Lieres/AdobeStock

Fiktive Abrechnung | Nicht grundsätzlich auf günstigere Werkstatt verweisen

– Die bisherige Rechtsprechung des BGH zum Verweis des Geschädigten auf die günstigeren Stundensätze einer freien, nicht markengebundenen Werkstatt ist auf die Fallkonstellation der „fiktiven Abrechnung“ nicht übertragbar, wenn der Geschädigte den vom Gutachter festgestellten mittleren ortsüblichen Stundenverrechnungssatz von Kfz-Reparaturbetrieben in der jeweiligen Region in Ansatz bringt.

Der Geschädigte genügt damit bereits dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und bewegt sich in den für die Schadenbehebung nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB gezogenen Grenzen. Würde man einem Geschädigten, der bereits – ohne dazu verpflichtet zu sein – seiner Abrechnung einen durchschnittlichen Stundenverrechnungssatz aus der Region zugrunde gelegt hat, nun auch noch zusätzlich zumuten, sich von der gegnerischen Versicherung auf eine von dieser willkürlich ausgesuchte „noch billigere“ Werkstatt zuweisen zu lassen, würden die Grundsätze des Schadensersatzrechtes auf Totalreparation völlig unterlaufen.

LG Düsseldorf, Entscheidung vom 13.1.2017, Az. 22 S 157/16, DAR 2017, 200

Technisch gleichwertige Reparaturmöglichkeit | Verweis auf freie Werkstatt

– Der Schädiger kann den Geschädigten gemäß § 254 Abs. 2 BGB auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer mühelos und ohne weiteres zugänglichen „freien“ Fachwerkstatt verweisen, wenn er darlegt und beweist, dass eine Reparatur dort vom Qualitätsstandard her der Reparatur in einer markengebundenen Werkstatt entspricht.

Bei Fahrzeugen, die älter sind als drei Jahre, kann der Verweis auf eine technisch gleichwertige Reparaturmöglichkeit in einer „freien“ Fachwerkstatt insbesondere dann unzumutbar sein, wenn der Geschädigte konkret darlegt, dass er sein Fahrzeug bisher stets in einer markengebundenen Werkstatt hat warten und reparieren lassen.

BGH, Entscheidung vom 7.2.2017, Az. VI ZR 182/16, VersR 2017, 504

Geldbuße | Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse ab 250 Euro

– Bei einer Geldbuße ab 250 Euro im Sinne von § 17 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 OWiG („Grundlage für die Zumessung der Geldbuße sind die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Täter trifft. Auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters kommen in Betracht; bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten bleiben sie jedoch in der Regel unberücksichtigt“) sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen zu berücksichtigen.

Dabei können auch die in der Bußgeld-Katalog-Verordnung vorgesehenen Regelsätze unterschritten werden, wenn ein Festhalten dazu führen würde, dass gegen den arbeitslosen Betroffenen eine unverhältnismäßige, weil von ihm nicht leistbare Sanktion festgesetzt wird. (Anmerkung: Damit wird hinreichend deutlich, dass das häufige Ansinnen vieler Betroffener, die Geldbuße unter dem Aspekt individueller Unzumutbarkeit herabzusetzen, schlicht aussichtslos bleiben muss.)

AG Herford, Entscheidung vom 14.12.2016, Az. 11 OWi-702 Js 3608/16, DAR 2017, 212



Foto: Tyler Olson/PantheMedia

Schaden in Waschstraße | Streitfrage nach dem „Betrieb“ des Wagens

– Ein Kraftfahrzeug in einer Waschstraße befindet sich nicht in Betrieb im Sinne des § 7 StVG, wenn es sich um einen automatisierten Waschvorgang handelt, bei dem das Fahrzeug mit ausgeschaltetem Motor auf einem Förderband durch die Waschstraße bewegt wird und der Fahrer keinen Einfluss auf den Ablauf des Waschvorgangs hat.

Das Fahrzeug findet sich aber wieder in Betrieb im Sinne des § 7 StVG, wenn der eigentliche Waschvorgang bereits beendet ist, das Fahrzeug das Förderband, über das es zuvor automatisch gezogen worden war, wieder verlassen hat und es nunmehr gehalten ist, den Verkehrsraum durch eigene Motorkraft zu verlassen.

LG Kleve, Entscheidung vom 23.12.2016, Az. 5 S 146/15, r+s 2017, 212



Foto: Sven Krautwald/AdobeStock

Fahrzeugverkauf | Mietwagennutzung als wertmindernder Faktor

– Ein Sachmangel im Sinne des § 434 BGB ist dann anzunehmen, wenn die verkaufte Sache eine Beschaffenheit aufweist, die unüblich ist und die der Käufer nicht erwarten muss. Die Nutzung eines Fahrzeugs als Mietfahrzeug stellt in der Regel wegen Abnutzung, Verschleiß, Auslastung und Fahrerzahl einen wertmindernden Faktor dar, der beim Weiterverkauf generell dem Käufer gegenüber mitteilungs pflichtig ist. Es entspricht allgemeiner Lebenserfahrung, dass Fahrer von Mietwagen mit diesen weniger sorgsam und vorsichtig umgehen als mit einem eigenen.

LG Hamburg, Entscheidung vom 28.10.2016, Az. 326 O 31/16, DAR 2017, 204

Kasko-Versicherung | Unterschlagung eines Fahrzeugs

– Die Unterschlagung des Fahrzeugs durch den Mieter ist nicht von der Kasko versichert, weil ihm dieses zum Gebrauch in eigenem Interesse überlassen worden ist. Steht fest, dass es einem Dritten (dem Mieter) zum Gebrauch im eigenen Interesse überlassen wurde, hat der Versicherte darzulegen und zu beweisen, dass ein Diebstahl oder eine Unterschlagung durch eine andere Person vorliegt.

LG Düsseldorf, Entscheidung vom 10.3.2016, Az. 11 O 317/13, r+s 2017, 183

Zurückbehaltungsrecht | Neuwagen mit geringfügigem Lackschaden

– Im Hinblick auf die Verpflichtung des Verkäufers, ein von Sachmängeln freies Objekt zu verschaffen, ist der Käufer bei behebbaren Mängeln, auch geringfügigen, grundsätzlich berechtigt, gemäß § 320 Abs. 1 BGB die Zahlung des (vollständigen) Preises und nach § 273 Abs. 1 sogar die Abnahme bis zur vollständigen Beseitigung zu verweigern, solange nicht ein Verstoß seinerseits gegen Treu und Glauben besteht.

BGH, Entscheidung vom 26.10.2016, Az. VIII ZR 211/15, zfs 2017, 206